

Rechtlicher Schutz des Privateigentums in der heutigen VR China

Prof. Dr. Liu Qiyun

Im Rahmen der Sitzung der 16. ZK-Plenarsitzung wurde beschlossen, das System des Rechtsschutzes für den Privatbesitz zu verbessern. Zur Zeit berät der ständige Ausschuss des nationalen Volkskongresses über den Entwurf eines "Bürgerlichen Gesetzes", das den Privatbesitz schützen soll. Diese Maßnahmen können die Entwicklung der Privatwirtschaft und den Aufbau der Marktwirtschaftsordnung voranbringen. In diesem Aufsatz wird vor allem der gegenwärtige Entwicklungszustand der chinesischen Privatbetriebe, dann der chinesische öffentliche und Privatrechtsschutz für den Privatbesitz und am Ende zwei strittige Probleme über den Schutz des Privatbesitzes diskutiert.

I. Der gegenwärtige Entwicklungszustand chinesischen Privatbetriebe
Mit der ständigen Vertiefung der Wirtschaftsreform Chinas und der Umwandlung der strategischen

Gestaltung der Staatsbetriebe, werden die Privatbetriebe sich rasch entwickeln, ihre Anzahl wird rasant ansteigen, ihr Ausmaß wird immer erweitert und ihre Konkurrenzfähigkeit wird verstärkt. Gemäß Statistiken aus dem Jahr 2000 von der Chinesischen öffentlichen Industrie- und Handelsverwaltung, gab es bis Ende 1999 in China schon über 1.51 Millionen Privatbetriebe mit über 20.2 Millionen Beschäftigten. Das Grundkapital der Privatbetriebe betrug insgesamt 102.87 Millionen Yuan. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr Zunahmen um 20.4%, 18.2% und 36.3%. Das sind die größten Zuwächse, die je erzielt wurden. Das zeigt, dass die Entwicklung der Privatbetriebe rasant voranschreitet.

Ende 1999 betrug das durchschnittliche Grundkapital der chinesischen Privatbetriebe über 680,000 Yuan pro Betrieb, ein Zuwachs um 82,000 Yuan im Vergleich zum Vorjahr. Es gab damals

REFERATE

200,000 Privatbetriebe mit einem Grundkapital von über 1 Million Yuan betrug. Damit hatte sich deren Zahl im Vergleich zum letzten Jahr um über 73,000 bzw. 58.6% erhöht. Die rasante Entwicklung der Privatbetriebe hat zur Entwicklung der Volkswirtschaft sehr beigetragen. Laut der Statistik haben die Privatbetriebe insgesamt 76,88 Mrd. Yuan erwirtschaftet. Ihr Geschäftseinkommen lag bei 71,49 Mrd. Yuan und ihr Einzelhandelsvolumen der Konsumgüter betrug 41,91 Mrd. Yuan. Das bedeutet Zuwächse im Vergleich zum letzten Jahr um 30.3%, 34.2% und 37.1%. Im Aussenhandelsbereich gab es 8363 Privatbetriebe. Im Vergleich zum letzten Jahr hat ihre Zahl um 2335 (= 34.3%) zugenommen. Ihr Einkommen lag bei 35,9 Mrd. (= Zuwächse um 1,72 Mrd. Yuan bzw. 9,18% im Vergleich zum Vorjahr), die bis dahin grösste Zunahme überhaupt. Nach dem Bericht der Asien Entwicklungsbank vom März 2003 über „die Entwicklung der chinesischen Privatbetriebe“ seien diese wesentliche Quelle des chinesischen Wirtschafts- und

Beschäftigungswachstums. Das von den Privatbetrieben erwirtschaftete GDP betrug über 2/3 des Gesamt - GDP.

Die rasante Entwicklung der Privatbetriebe hat die Umwandlung der gesamten Wirtschaft vorangetrieben und die Beschäftigungssituation verbessert. Sie sind auch wichtiges Auffangbecken der Wiederbeschäftigung von Menschen, die bei den Staats- und den Kollektivbetrieben ihre Stelle verloren haben. Privatbetriebe haben den Druck gelindert, der auf den Staatsbetrieben im Zuge ihrer Umstrukturierung lastete und sie haben die Umwandlung der Staatsbetriebe vorangebracht und beschleunigt, mithin günstige Bedingungen für deren Reformierung geschaffen. Statistiken zufolge haben die Privatbetriebe viele Arbeitslose von den Staats- und Kollektivbetrieben aufgenommen (in Städten über 1,526 Mio. Menschen; auf dem Land über 2,689 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Anteile um 8.2% und 31.5% angestiegen. Privatbetriebe sind somit ein wichtiger Faktor bei der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen.

REFERATE

Zur Zeit hat die Entwicklung der Privatwirtschaft drei neue Besonderheiten:

1) Die Anzahl der Privatbetriebe hat sich im Bereich der Verarbeitungsindustrie erhöht. Landwirtschaft, Forstwesen, Viehwirtschaft und Fischerei haben sich schnell entwickelt. Der industrielle Umbau hat sich allmählich konsolidiert. Ende 1999 lag die Zahl der Privatbetriebe in der Landwirtschaft, im Forstwesen, der Viehwirtschaft und der Fischerei bei über 35,000 (= Anstieg zu Vorjahr um 27,4% bzw. 2,3% an Gesamtprivatbetrieben). 2) Die Privatbetriebe in Ost- und Westchina haben sich rasant entwickelt, während ihre Entwicklung in Zentralchina zurückgeblieben ist. Die Zunahme der Privatbetriebe auf dem Land ist größer als in den Städten. Ende 1999 gab es in China über 614,000 ländliche Privatbetriebe mit über 96,897 Mio. Beschäftigten. Ihr Grundkapital betrug über 32,11 Mrd. Yuan. Das bedeutet Zuwächse um 35,4%, 31,5% und 66%. 3) Die privaten GmbHs haben sich besonders schnell entwickelt. Ihre

Anzahl hat sich Jahr für Jahr erhöht. Ende 1999 gab es in China über 88,000 private GmbHs. Ihre Zahl ist im Vergleich zum letzten Jahr um 37,7% gestiegen. Diese Gesellschaftsform weist damit das stärkste Wachstum auf.

II. Der öffentliche und Privatrechtsschutz für den Privatbesitz in China
Der Rechtsschutz für den Privatbesitz besteht aus dem öffentlichen und dem Privatrechtsschutz. Öffentlicher Rechtsschutz für den Privatbesitz heisst, dass der Privatbesitz verfassungsmässig und verwaltungsrechtlich geschützt ist. Privatrechtlich ist der Schutz des Privatbesitzes durch das Zivile Gesetzbuch geschützt. Es gibt offensichtlich Unterschiede zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechtsschutz und zwar bzgl. der rechtlichen Grundlagen, der Rechtsprozessordnung und der Weise der rechtlichen Untersuchung. Der öffentliche Rechtsschutz ist grundlegend eine Anwendung der Zwangsvorschriften. Der rechtliche Status der Schuldigen und der Menschen, die Schuldfrage klären, ist

REFERATE

wesentlich unterschiedlich. Die rechtliche Untersuchung ist auch unfrei. Aber der Privatrechtsschutz ist grundlegend eine Anwendung freier Vorschriften. Ihre Parteien sind rechtlich gleich und die Verantwortungen sind ziviler Natur.

1. Der öffentliche Rechtsschutz Chinas für den Privatbesitz

1) Der Verfassungsschutz Chinas für den Privatbesitz. Die Verfassung der VR China von 1982 schreibt vor: Die legale Einzelwirtschaft in der Stadt und auf dem Land fungiert als Ergänzung des sozialistischen Gemeineigentums. Der Staat schützt die legalen Rechte und Interessen der Einzelwirtschaft. Über die Verwaltungsordnung instruiert, überwacht und unterstützt der Staat die Privatbetriebe (Artikel 11).

Das sozialistische Staatseigentum ist heilig und unverletzlich. Der Staat schützt das sozialistische Staatseigentum. Jede Gruppe und jedes Individuum darf sich in keinster Weise Staats- und Kollektiveigentum aneignen und verletzen (Artikel 12). Der Staat schützt das Eigentumsrecht

des bürgerlichen legalen Einkommens, Guthabens, Hauses und des anderen legalen Privatbesitzes. Der Staat schützt das Erbrecht des bürgerlichen Privatbesitz (Artikel 13). Mit der ständigen Vertiefung der Wirtschaftsreform Chinas hat die im Jahr 1988 überarbeitete Verfassung die folgenden Artikel ergänzt: Der Staat erlaubt, dass die legalen Privatbetriebe sich entwickeln. Die Privatwirtschaft ist Ergänzung des sozialistischen Gemeineigentums. Der Staat schützt die legalen Rechte und Interessen der Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft wird vom Staat geführt, kontrolliert und verwaltet.

Im Rahmen der 15. ZK - Plenarsitzung aus dem Jahr 1997 wurde eindeutig klar gemacht, dass die gemeinsame Entwicklung der diversifizierten Wirtschaft der Schwerpunkt im Anfangsstadium des chinesischen Sozialismus sei. Was den Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung anbelangt, sollen sich die Marktwirtschaft und die Produktivkräfte auf der Basis des Sozialismus entwickeln. Zu diesem Zweck soll das fundamentale

REFERATE

Wirtschaftssystem einer sozialistischen Wirtschaft mit dem Gemeineigentum als Hauptträger und die nichtstaatlichen Wirtschaftssektoren wie die Einzel- und Privatwirtschaft gemeinsam entwickeln und vervollkommen. Hier ist zum ersten Mal in China die Privatwirtschaft als Teil des Wirtschaftssystems voll anerkannt worden. Damit ist die rechtliche Anerkennung und der gleichberechtigte Schutz des Privatbesitzes auf eine solide rechtliche Basis gestellt worden. Vor diesem politischen Hintergrund hat die höchste chinesische Legislative 1999 den Verfassungsänderungsantrag verabschiedet, in dem der Status der Privatwirtschaft volle Anerkennung gezollt wird. Dieser Änderungsantrag hat festgelegt, dass die legalen Einzelwirtschaft und Privatwirtschaft und andere nichtstaatliche Wirtschaftssektoren ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Marktwirtschaft sind. Der Staat schützt die legalen Rechte und Interessen der Privat- und der Einzelwirtschaft. Die Privat- und Einzelwirtschaft werden vom Staat geführt, kontrolliert und

verwaltet. Von diesem Änderungsantrag kann man sehen, dass die chinesischen nichtstaatlichen Wirtschaftssektoren ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Marktwirtschaft sind, die vom Gesetz anerkannt werden.

2) Der Schutz des Privatbesitzes durch das Verwaltungsrecht

Wenn seine Eigentumsrechte verletzt werden, wird das Rechtssubjekt nach dem Verwaltungsrecht die staatlichen Verwaltungsorgane um den Schutz bitten, der nach seinem Wesensmerkmal aus dem allgemeinen Schutz und dem speziellen Schutz besteht. Allgemeiner Schutz besagt, dass die normalen Bürger, die juristischen Personen und die anderen Rechtssubjekte alle ein Recht auf den Schutz des Eigentums haben. Aber nur das spezielle Subjekt kann eine Einforderung des speziellen Schutzes verlangen. Das allgemeine Verwaltungsrecht, nach dem die normalen Bürger, die juristischen Personen und die andere Subjekte den allgemeinen Schutz suchen können, besteht daraus:

REFERATE

a) In den Vorschriften der Sicherheit und der Verwaltung steht, dass die normalen Bürger, die juristischen Personen und die anderen Rechtssubjekte die Sicherheits- und Verwaltungsorgane aufsuchen können mit der Forderung, Schuldige zu bestrafen, wenn ihre Eigentumsrechte tatsächlich verletzt worden sind. B) Gemäss dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz von 1989 können die normalen Bürger, die juristischen Personen und die anderen Rechtssubjekte gegen die betroffenen Organe einen Verwaltungsprozess anstrengen und ihre Schuldfrage klären, wenn ihre Eigentumsrechte von staatlichen Organen verletzt worden sind und wenn die staatlichen Organe die Pflicht zum Schutz der Eigentumsrechte versäumen und wenn diese Handlungen die Eigentumsrechte verletzt haben.

c) Gemäss dem Gesetz über staatlichen Schadenersatz von 1994 können die normalen Bürger, die juristischen Personen und die anderen Rechtssubjekte rechtens Schadenersatz verlangen, wenn ihre Eigentumsrechte von den staatlichen Organen

einschließlich der Verwaltungsorgane, der Justizorgane und ihrer Beamter verletzt worden sind.

d) Gemäss der administrativen Revision (Xingzheng fuyi fa) können die normalen Bürger, die juristischen Personen und die anderen Rechtssubjekte Revision beantragen, wenn ihre Eigentumsrechte von den staatlichen Organen bestraft worden sind, damit sie von den Verwaltungen gleichbehandelt werden.

Darüber hinaus können die Subjekte, die Eigentumsrechte der Kenntnisse und andere Immateriellengüterrechte haben, von den Patentämtern den Schutz verlangen und nach dem Verwaltungsrecht ihre Rechte schützen. Z.B.

- Wenn ihre Rechte verletzt worden sind, können die Subjekte, die das Patentrecht haben, von den staatlichen Patentämtern die Bestätigung ihrer Patentrechte verlangen, damit sie vom Volksgerichtshof verlangen, die Verletzung ihrer Rechte zu beseitigen.

- Wenn ihre Rechte verletzt worden sind, können die Subjekte, die das Warenzeichenrecht haben, von dem staatlichen Warenzeichenrechtsamt

REFERATE

verlangen, ihr Warenzeichenrecht zu schützen. Zum Beispiel:

- Wenn ihre Rechte verletzt worden sind, können die Subjekte, die das Urheberrecht haben, von dem staatlichen Urheberrechtsamt verlangen, ihr Urheberrecht zu schützen.

- Wenn ihre Bonität, ihre Handelskontakte und andere immateriellen Güterrechte verletzt worden sind, können die Subjekte nach dem Gegenmonopolrecht u.a. von den Chinesischen öffentlichen Industrie- und Handelsverwaltungen (das faire Handelsamt oder der faire Handelsausschuss) den Schutz verlangen. Gemäss den chinesischen Gesetzen können die Subjekte vom Volksgerichtshof den Schutz Verlangen, wenn sie nach dem Verwaltungsgesetz ihre Förderung des Rechtsschutzes nicht befriedigt worden ist.

2. Der Zivilrechtsschutz für die Eigentumsrechte

1) Die generellen zivilrechtlichen Regeln

Der Artikel 75 der generellen zivilrechtlichen Regeln der VR China hat besonders den Schutz für den

bürgerlichen Privatbesitz vorgebracht: Das bürgerliche legale Eigentum wird vom Gesetz geschützt und darf nicht von anderen Gruppen und Individuen angeeignet, aus ihrer Hand gerissen, verletzt oder unrechtmäßig untersagt, verhaftet, gesperrt und enteignet werden. Sie haben auch anfänglich den Grundsatz des gemeinsamen Schutzes für die Rechte aller Subjekten festgelegt. Der Artikel 5 der generellen zivilrechtlichen Regeln hat vorgebracht: Das legale Zivilecht der normalen Bürger, der juristischen Personen und der anderen Rechtssubjekte wird vom Gesetz geschützt. Jede Gruppe und jedes Individuum darf nicht verletzt werden.

2) Der Entwurf des zivilen Gesetzbuches (ZGB)

Am 23.12.2002 hat die oberste Legislative über das ZGB beraten. Im Entwurf des Sachenrechtes ist das private Eigentumsrecht nach dem staatlichen Eigentumsrecht und kollektiven Eigentumsrecht allein in einem Artikel bedacht worden, damit das Rechtssystem vervollkommen werden kann. Dieses private

REFERATE

Eigentumsrecht besteht daraus, dass die natürliche Personen, die Einzelwirtschaft, die Privatwirtschaft und die anderen nichtstaatlichen Subjekte das vollständige Verfügungsrecht über die Immobilien und das mobile Vermögen haben. Der Entwurf hat gleichzeitig festgelegt, dass das immobile und das mobile Vermögen der Privatbetriebe, die juristische Personen sind, zur juristischen Person „gehören“; die, die keine juristische Person sind, haben das Eigentumsrecht nach dem Gesetz oder den Vorschriften. Der Staat schützt das Privatguthaben, die Privatinvestition und den Verdienst aus der Investition. Der Staat schützt auch das Erbrecht des Privateigentums und andere legitimen Interessen.

III. Strittige Fragen

1. Aufnahme der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums in die Verfassung

Im März 2003 hat die nationale Industrie- und Handelskonferenz der Nationalversammlung einen Antrag über den Schutz für das

Privateigentum vorgelegt und vorgeschlagen, dass die Verfassung geändert werden soll und das Privateigentum heilig und unverletzlich ist. Das führte zu einer Debatte über den Schutz des Privateigentums. Dazu meint der Gelehrte Yu Quanyu, dass die Verfassungen einiger Dutzend kapitalistischer Länder in Asien, in Europa, in Afrika und in Lateinamerika drei gemeinsame Merkmale haben: Erstens soll das Privatbesitz geschützt werden. Aber das Privateigentum ist nicht heilig und unverletzlich, denn das Privateigentumsrecht ist nicht absolut. Zweitens hat die Verfassung viel eingeschränkt. Er verlangt, dass der Privatbesitz dem öffentlichen Eigentum unterstellt ist oder das öffentliche Eigentum nicht verletzt. Drittens kann die Regierung nach dem Gesetz das Privateigentum gegen Bezahlung einziehen, wenn es nötig ist.

Die USA haben in der Unabhängigkeitserklärung aus dem Jahr 1776 und in der Verfassung aus dem Jahr 1787 kein Kapitel über den

REFERATE

Schutz des Privateigentums. Das vom Kongress im Jahr 1791 amtlich verabschiedete verfassungsändernde Gesetz (Artikel 10), die Menschenrechtsgesetzesvorlage, hat nicht festgelegt, dass das Privateigentum heilig und unverletzlich ist. Im Artikel 5 ist lediglich festgelegt, dass alle Menschen in Strafsachen sich nicht selbst belasten dürfen. Das Leben, die Freiheit oder das Eigentum aller Menschen dürfte nicht illegal ausgebeutet werden. Jegliches Privateigentum dürfte nicht in Mitbesitz genommen werden, solange es keinen entsprechenden Ersatz gibt. Bis heute hat der amerikanische Kongress mehrere verfassungsändernde Gesetze verabschiedet, in dem es keinen Artikel über Eigentumsrechte und noch keinen Artikel gibt, in dem das Privateigentum als heilig und unverletzlich gilt. Frankreich hat keinen Artikel über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums im Jahr 1789 festgelegt. In der Deklaration der Menschenrechte aus 1793 wurde der Satz „das

Privateigentum ist heilig und unverletzt“ weggestrichen. Die heutige Verfassung von Frankreich hat auch keinen entsprechenden Passus.

2. Kann die „Erbsünde“ des Privatkapitals vergehen ?

In einer Gesellschaft, die sich von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft transformiert, bedeutet die Umstrukturierung in der Wirtschaft die Umverteilung des Eigentums. Die Transformationen in Russland und anderen Ländern in Osteuropa sind alle so verlaufen. Besonders die Umstrukturierungen in Russland sind von Massenprivatisierungen gekennzeichnet. Die fortschreitenden Reformen haben in der Zeit der Umwandlung die oft vorkommenden Gesellschafts- und Wirtschaftsturbulenzen umgangen. Aber ein Ergebnis der marktwirtschaftlichen Entwicklung ist das Hervorkommen einer neuen Schicht von reichen Leuten. Jede Schicht hat verschiedene Quellen des „ersten Goldeimers“. Manche verdienen ihn sich durch fleissige Arbeit, manche durch illegalen Verdienst. Bzgl. des Problems,

REFERATE

ob die Erbsünde des Privatkapitals vergehen kann, gibt es verschiedene Meinungen. Eine davon ist die Lehre der Amnestierung. Der Wissenschaftler Zhang Weiyang von der Universität Peking meint, die Regierung könne darüber nachdenken, die Politik der Exemption von der Steuer durchzuführen. Sie solle Vergangenes auf sich beruhen lassen. Heutzutage wird Steuerhinterziehung noch stärker bestraft.

Die zweite ist die Lehre der Abschlussrechnung. Der Wissenschaftler Prof. Yang Deming aus der chinesischen Volksuniversität meint, es sei tatsächlich Korruption, wenn Kapital auf illegale Weise angehäuft wird. Das sei verboten und müsse geahndet werden. Diese Prinzip gelte es zu verteidigen.

Die letzte ist die Lehre der „Entscheidung“. Der Sekretär der chinesischen

Wirtschaftsreformforschungs –
Stiftung, Fan Gang, meint, die Erbsünde des Kapital solle objektiv behandelt werden. In Deutschland z.B. sei „belastetes“ Kapital „freigesprochen“ worden. Wie soll

China verfahren ? Damit sollten die zuständigen Behörden sich intensiv beschäftigen. Der Wissenschaftler Prof. Yang Fan von der chinesischen Politik- und Rechtsuniversität meint, die Erbsünde des Kapital sollte mit chinesischer Weisheit behandelt werden. Er meint, wir sollten weder nach der Position vom neuen Liberalismus eine allgemeine Amnestie ankündigen, noch nach der alten linken Weise das Eigentum konfiszieren. Dem illegalen Verdienst solle nicht vom Gesetz Legalität gegeben werden. In Wirklichkeit sollten wir angemessene Methoden finden, Einkommen gerecht zu verteilen und Massnahmen ergreifen, die niedrige Kosten verursachen und gegen die Korruption gerichtet sind. Das heutige Problem der Eigentumslegalität des Besitzes plötzlich reich gewordener Schichten sollte rasch und rational gelöst werden.

(übersetzt von Ma Xiaowai)

REFERATE
